

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2022-06

**Rekursentscheid
der 2. Abteilung vom 4. Januar 2023**

Mitwirkende:

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Kristiana Eppenberger Vogel

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde B.,

Rekursgegnerin

und

Bezirkkirchenpflege C.,

Vorinstanz

betreffend Stimmrechtsrekurs

(Wahlvorschlag der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 für Pfarrerin D.)

hat sich ergeben:

- I. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde B. hatte im März 2017 zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission bestellt. Am 8. November 2018 beschloss die Pfarrwahlkommission, Pfarrerin D. zur Wahl vorzuschlagen. Um die Wahlfähigkeit zu erlangen, hatte Pfarrerin D. eine zweijährige begleitete Tätigkeit in einer Kirchgemeinde der Landeskirche und ein Kolloquium zu absolvieren. Ab 1. Februar 2019 wurde D. vom Kirchenrat als Pfarrstellvertreterin in die Kirchgemeinde B. abgeordnet. Am 9. November 2021 erteilte der Kirchenrat Pfarrerin D. die Wählbarkeit an die zugeteilte Pfarrstelle in der Kirchgemeinde B. Die Kirchenpflege B. traktandierte darauf für die Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 die Neuwahl von Pfarrerin D. auf eine ordentliche 80%-Pfarrstelle.
- II. In der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 beantragte A. die Rückweisung des Geschäfts wegen eines Formfehlers in der Abwicklung der Pfarrwahlkommissionsarbeit. Sie vertrat die Ansicht, dass man mehr hätte informieren sollen und die Pfarrwahlkommission vor dem Entscheid hätte vervollständigt werden müssen. Die Kirchgemeindeversammlung wies den Rückweisungsantrag mit deutlichem Mehr ab und beschloss darauf in einer geheim durchgeführten Abstimmung, mit 49 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 4 Leerstimmen, Pfarrerin D. werde für die Urnenwahl vom 27. März 2022 auf eine ordentliche Pfarrstelle für den Rest der Amtsdauer 2020-2024 zur Wahl vorgeschlagen (Beschäftigungsgrad 80%).
- III. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung B. vom 5. Dezember 2021 erhob A. mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 bei der Bezirkskirchenpflege C. Rekurs.

Die Bezirkskirchenpflege führte einen doppelten Schriftenwechsel durch. Mit Zirkular-Beschluss vom 2. Februar 2022 wies sie den Rekurs ab, soweit sie darauf eintrat.

- IV. A. reichte gegen den Zirkularbeschluss der Bezirkskirchenpflege C. vom 2. Februar 2022 mit Eingabe vom 24. Februar 2022 bei der Rekurskommission einen Rekurs ein mit dem Antrag, die kurze Rekursfrist über die Feiertage sei neu zu bewerten und die Replik der Rekurrentin sei in ihrer Ganzheit zu würdigen. Da aus der Rekurseingabe nicht ersichtlich war, inwiefern der Entscheid der Bezirkskirchenpflege nach dem Willen der Rekurrentin aufgehoben oder geändert werden sollte, wurde die Rekurrentin vom Präsidenten der Rekurskommission zur Präzisierung ihrer Anträge aufgefordert. Innert der ihr angesetzten fünftägigen Frist stellte die Rekurrentin mit Eingabe vom 9. März 2022 folgenden Antrag:

"Der Beschluss der Bezirkskirchenpflege C. vom 2.2.22 ist aufzuheben und die Kirchenpflege B. anzuweisen, die Pfarrwahlkommission einzuberufen und den seit der Sitzung vom 8. November 2018 von der Kirchenpflege allein abgeänderten Antrag (von 60 auf 80 Stellenprozente) der Pfarrwahlkommission vorzulegen und beschliessen zu lassen."

Die Geschäftsleitung der Rekurskommission beschloss am 11. März 2022, vorläufig auf den Rekurs einzutreten und überwies ihn an die 2. Abteilung zur Behandlung.

- V. Mit Schreiben vom 15. März 2022 wurden die Rekursgegnerin und die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen und zur Einreichung der Akten aufgefordert.

Die Rekursgegnerin reichte mit Schreiben vom 24. März 2022 eine Vernehmlassungsantwort samt Beilagen ein und stellte die Anträge: 1) auf den Rekurs sei nicht einzutreten, 2) eventualiter sei der Rekurs abzuweisen.

Die Vorinstanz reichte die Verfahrensakten sowie eine Vernehmlassung vom 22. März 2022, in der sie auf Abweisung des Rekurses schloss, ein.

- VI. Mit Schreiben vom 28. März 2022 wurden die Vernehmlassungen der Rekurrentin zugestellt zur Replik. Die Rekurrentin reichte innert der angesetzten Frist eine Replik vom 31. März 2022 ein.

Mit Schreiben vom 4. April 2022 wurde der Rekursgegnerin Frist zur Duplik angesetzt. Die Duplik vom 28. April 2022 erfolgte innert der aufgrund der Ostergerichtsferien verlängerten Frist.

Die Duplik der Rekursgegnerin wurde der Rekurrentin zugestellt. Von der Möglichkeit, sich dazu zu äussern, machte die Rekurrentin keinen Gebrauch.

- VII. Auf die Ausführungen der Parteien, soweit für den Entscheid erheblich, ist in den Erwägungen einzugehen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen unterliegen gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO, LS 181.10) dem Rekurs an die Rekurskommission. Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich gemäss Art. 229 KO nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.
 - 1.2 In Stimmrechtssachen gilt eine gesetzliche Rechtsmittelfrist von fünf Tagen (§ 53 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 VRG). Die Vorinstanz hat in der Rechtsmittelbelehrung ihres Beschlusses jedoch eine Frist von 30 Tagen für die Erhebung eines Rekurses an die Rekurskommission angegeben. Daraus darf der Rekurrentin, die nicht anwaltlich ver-

treten ist, kein Nachteil erwachsen (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 2014 [Kommentar VRG], § 10 N. 51 und 53). Die Rekurrentin hat ihren Rekurs gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 2. Februar 2022 am 25. Februar 2022 und damit innert der Frist gemäss Rechtsmittelbelehrung der Post übergeben, sodass der Rekurs als rechtzeitig eingereicht zu behandeln ist.

- 1.3 Die Rekurrentin ist vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz, mit dem ihr Rekurs gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung abgewiesen wurde, berührt und hat ein aktuelles Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Dadurch, dass die Urnenwahl während der Hängigkeit des vorliegenden Verfahrens durchgeführt wurde, ist das aktuelle Interesse der Rekurrentin nicht entfallen. Richtet sich ein Rechtsmittel gegen Vorbereitungshandlungen für eine Wahl oder Abstimmung und wird der Urnengang durchgeführt, während das Verfahren hängig ist, so entfällt das aktuelle Interesse nicht, und die Wahl oder Abstimmung gilt als mitangefochten (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, § 21a N. 11).
- 1.4 Im vorliegenden Rekursverfahren können gemäss § 52 Abs. 1 in Verbindung mit [i.V.m.] § 20a VRG keine neuen Sachbegehren gestellt werden. Auf Begehren, über welche die Vorinstanz weder entschieden hat noch hätte entscheiden sollen, ist grundsätzlich nicht einzutreten. Die Rekursgegnerin macht geltend, die Rekurrentin stelle mit dem vorliegenden Rekurs erstmals den Antrag auf Einberufung der Pfarrwahlkommission zwecks Beschlussfassung über die Änderung der Stellenprozente von Pfarrerin D. von 60% auf 80%. Es handle sich dabei um ein unzulässiges neues Sachbegehren, in dessen Umfang auf den Rekurs nicht einzutreten sei.

Der Rekurs der Rekurrentin vom 9. Dezember 2021 an die Vorinstanz enthielt keinen formulierten Antrag. Sinngemäss verlangte die Rekurrentin mit dem Rekurs die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung. In der Rekurschrift brachte sie insbesondere vor, die Pfarrwahlkommission hätte nach dem Ergebnis des Kolloquiums in vollständiger Besetzung einberufen werden müssen. Auf die Änderung der Stellenprozente bezog sich die Rekurrentin in ihrem vorinstanzlichen Rekurs noch nicht. Soweit die Rekurrentin vorliegend beantragt, die Pfarrwahlkommission sei zur Beschlussfassung über die Änderung der Stellenprozente von Pfarrerin D. von 60 auf 80 Stellenprozente einzuberufen, stellt sie ein zusätzliches, neues Sachbegehren. Insoweit ist auf den Antrag der Rekurrentin nicht einzutreten.

- 1.5 Neue Tatsachen können im Verfahren vor der Rekurskommission, die als erste Gerichtsinstanz entscheidet, grundsätzlich uneingeschränkt geltend gemacht werden (§ 52 i.V.m. § 20a Abs. 2 VRG). Dies gilt nach ständiger Praxis insbesondere auch dann, wenn sie bereits vor der Vorinstanz hätten vorgebracht werden können. Eine unzulässige Änderung des Streitgegenstands liegt hingegen vor, wenn auf einen wesentlich ver-

schiedenen, ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Sachverhalt abgestellt und ein wesentlich abweichender Rechtsgrund geltend gemacht wird (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 52 N. 16 f.).

Die Rekursgegnerin beantragt, auf den vorliegenden Rekurs sei nicht einzutreten, da sich die Rekurrentin mit ihrem Vorbringen vor der Rekurskommission auf einen ausserhalb des Streitgegenstandes liegenden Sachverhalt berufe und den Rechtsgrund ihres Rekurses in unzulässiger Weise auswechsle.

Die Rekurrentin hatte ihren Rekurs an die Vorinstanz im Wesentlichen damit begründet, dass die Formulierung des Traktandums in den Abstimmungsunterlagen nicht klar sei, und dass die Pfarrwahlkommission für den der Kirchgemeindeversammlung unterbreiteten Antrag nicht einberufen worden und zudem seit längerem nicht mehr vollständig besetzt gewesen sei. Im vorliegenden Rekursverfahren bringt die Rekurrentin vor, der Antrag der Pfarrwahlkommission vom 8. November 2018 sei auf eine Anstellung bzw. spätere Wahl von 60% gestellt gewesen. Die Kirchenpflege habe das Pensum während der folgenden zweijährigen Bewährungszeit, die mit einem Kolloquium abgeschlossen wurde, auf 80% erhöht, ohne dass die Pfarrwahlkommission dazu habe Stellung nehmen können.

Mit den Vorbringen betreffend Änderung der Stellenprozente macht die Rekurrentin neue Tatsachen geltend, auf die sie durch die vorinstanzliche Replik der Rekursgegnerin und die eingereichten Akten gestossen sei. Entgegen der Auffassung der Rekursgegnerin stützt sich die Rekurrentin im vorliegenden Verfahren aber nicht auf einen wesentlich abweichenden Rechtsgrund, sondern beruft sich weiterhin auf die Zuständigkeit der Pfarrwahlkommission für den Wahlvorschlag. Die Rekurrentin bestreitet, dass die Kompetenz der Kirchenpflege zu Stellenprozentverschiebungen auch für eine im Wahlprozedere befindliche Stelle gelte. Damit stützt sich die Rekurrentin wie vor der Vorinstanz auf die Regelung des Verfahrens mit Pfarrwahlkommission gemäss §§ 11-22 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402). Die Vorbringen der Rekurrentin im vorliegenden Rekursverfahren stellen deshalb keine unzulässige Änderung des Streitgegenstands dar.

- 1.6 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf den Rekurs grundsätzlich einzutreten, ausgenommen auf den Antrag auf Einberufung der Pfarrwahlkommission zur Beschlussfassung über die Änderung der Stellenprozente von 60 auf 80 Stellenprozente (E. 1.4).
2. Die Vorinstanz wies die Replik der Rekurrentin als verspätet aus dem Recht. Dagegen wendet die Rekurrentin vorliegend ein, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren die Rekursantwort der Kirchenpflege am 22. Dezember 2021 zugestellt erhalten mit einer Frist von fünf Tagen zum Studium der umfangreichen Akten und zur Beantwortung. Durch das Aktenstudium sei sie auf einen Punkt im Verfahren gestossen, der ihr wesent-

lich geschienen habe. In der falschen Annahme, dass über die Festtage Gerichtsferien gelten würden, habe sie ihre Replik erst am 30. Dezember 2021 eingereicht. In der gewährten Frist wäre es auch unmöglich gewesen, einen fachlichen Rat einzuholen.

Die Frist von fünf Tagen zur Replik hatte die Vorinstanz im Verfahren betreffend den Stimmrechtsrekurs der Rekurrentin mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 formell korrekt angesetzt. Da es sich bei der Bezirkskirchenpflege um eine verwaltungsinterne Rekursinstanz handelt, gelten im Verfahren vor ihr keine Gerichtsferien (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, § 11 VRG, N. 17f.; Alain Griffel, in: Kommentar VRG, § 22 VRG N. 23). Die der Rekurrentin angesetzte Frist lief vom 23. bis 27. Dezember 2021. Aus dem geltend gemachten Irrtum über den Fristenlauf an den Feiertagen kann die Rekurrentin nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. BGE 136 V 331 E. 4.2.3.1). Nach Fristablauf eingereichte Eingaben sind grundsätzlich aus dem Recht zu weisen (Alain Griffel, in: Kommentar VRG, § 26b VRG N. 26). Dass die Vorinstanz auf die verspätet eingereichte Replik der Rekurrentin nicht einging, war daher nicht rechtsverletzend. Als Folge der behördlichen Untersuchungspflicht (§ 7 Abs. 1 VRG) steht es allerdings generell im Ermessen der Rekursinstanz, auch verspätete Parteivorbringen zu berücksichtigen (Alain Griffel, in: Kommentar VRG, § 23 N. 23). Die Vorinstanz wies die Replik der Rekurrentin vom 30. Dezember 2021 wegen Einreichung nach Ablauf der angesetzten Frist aus dem Recht (Erwägung Ziff. 8 des vorinstanzlichen Entscheids). Die Angemessenheit eines angefochtenen Entscheids kann von der Rekurskommission nicht überprüft werden (§ 50 Abs. 2 VRG). Angemerkt sei hier jedoch, dass nach Auffassung der Rekurskommission die Ansetzung einer fünftägigen Frist über die Weihnachtstage und das Bestehen auf der Einhaltung dieser Frist problematisch ist.

3. Die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern richtet sich nach dem Kirchengesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 124 KO). Die Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden werden durch die Stimmberechtigten gewählt (§ 13 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007; LS 180.1). Zur Vorbereitung einer Pfarrwahl bestellt die Kirchgemeinde eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag (Art. 170 Abs. 1 KO). Das Verfahren der Pfarrneuwahl mit Pfarrwahlkommission ist in der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche im 2. Abschnitt (§§ 11-22 PfrVO) geregelt. Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere die Aufgaben gemäss § 15 PfrVO. Dazu gehört die Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (§ 15 Abs. 1 lit. e PfrVO). Gemäss § 18 PfrVO unterbreitet die Kirchenpflege den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung, sobald der Kirchenrat die Wählbarkeit erteilt hat.
4.
 - 4.1 Die Vorinstanz trat auf den Rekurs, soweit die Rekurrentin die Formulierung im Beleuchtenden Bericht bemängelte, nicht ein. Im Weiteren erwog die Vorinstanz, die

Pfarrwahlkommission habe am 8. November 2018 gemäss § 15 Abs. 1 lit. e PfrVO den Wahlvorschlag für D. gefasst, unter dem Vorbehalt, dass D. die Wählbarkeit erlangen würde und dass ein Rückkommen auf den Wahlvorschlag nur erfolgen würde, falls sich während der zweijährigen begleiteten Tätigkeit eine Nichteignung ergeben würde. Die Pfarrwahlkommission habe sodann keinen Anlass gesehen, auf ihren Wahlvorschlag zurückzukommen, weshalb ein weiterer Beschluss über den Wahlvorschlag nicht mehr erforderlich gewesen sei. Das Vorgehen von Pfarrwahlkommission und Kirchenpflege sei nicht zu beanstanden. Beim Entscheid vom 8. November 2018 sei die Pfarrwahlkommission, abgesehen von einer Vakanz in der Kirchenpflege, vollständig besetzt gewesen, der Bestand im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 sei nicht mehr von Belang.

- 4.2 Die Rekurrentin trägt im vorliegenden Verfahren vor, der Antrag der Pfarrwahlkommission vom 8. November 2018 sei auf eine Anstellung bzw. spätere Wahl von 60% gestellt gewesen. Das Pensum sei in der Folge von der Kirchenpflege erhöht worden, ohne dass die Pfarrwahlkommission dazu habe Stellung nehmen können. Auch an der Sitzung der Pfarrwahlkommission vom 30. März 2021, die in Unterbesetzung seitens der Gemeindevertretung und vor dem Kolloquiumsentscheid des Kirchenrates stattgefunden habe, sei dieser geänderte Fakt nicht besprochen worden. Die Pensumserhöhung erscheine in keinem Protokoll. In ihrer Replik bestreitet die Rekurrentin, dass die Kirchenpflege zu Stellenprozentverschiebungen auch für eine in einem Wahlprozedere befindliche Stelle zuständig sei. Weiter erklärt die Rekurrentin, sie halte an ihrer Beanstandung, dass die Pfarrwahlkommission in vollständiger Besetzung nach dem Kolloquiumsentscheid und mit der neuen Ausgangslage hätte einberufen werden müssen, fest.
- 4.3 Die Rekursgegnerin vertritt den Standpunkt, die Pensenänderung von Pfarrerin D. von 60% auf 80% sei durch die der Rekursgegnerin am 8. Mai 2019 vom Kirchenrat zugewiesenen Stellenprozente ausgelöst worden. Für die Aufteilung der Stellenprozente sowie deren Änderung sei die Kirchenpflege gemäss §§ 60 und 61 PfrVO zuständig. Die Kirchenpflege habe nach Abklärungen im Pfarrkonvent die Pfarrwahlen 2020-2024 an der Sitzung vom 3. September 2019 beschlossen; der Pfarrstelle von Pfarrerin D. seien dabei 80 Stellenprozente zugeteilt worden. Der am 24. Oktober 2019 publizierte Beschluss vom 3. September 2019 sei rechtskräftig. Mit Verfügung vom 3. März 2020 sei die Erhöhung des Beschäftigungsgrads von Pfarrerin D. durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche erfolgt. Die Pfarrwahlkommission habe Kenntnis gehabt vom der Stelle von D. zugeteilten Pensum von 80%, als sie am 30. März 2021 am Wahlvorschlag für D. festgehalten habe. Die Kirchenpflege habe der Kirchgemeindeversammlung am 5. Dezember 2021 ein 80%-Pensum beantragt, was im Wortlaut des Antrags vorschriftsgemäss festgehalten worden sei. Der Beschluss der Kirchgemeinde-

versammlung vom 5. Dezember 2021 sei in rechtlich korrekter Weise erfolgt und die politischen Rechte der Rekurrentin seien zu keinem Zeitpunkt verletzt worden.

5. Die Vorinstanz stellte in ihren Erwägungen fest, dass die Pfarrwahlkommission am 8. November 2018 den Beschluss über den Wahlvorschlag für Pfarrerin D. im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. e PfrVO gefasst hatte und auf diesen Beschluss nicht zurückkam. Die Rekurrentin macht dagegen geltend, die Pfarrwahlkommission hätte in vollständiger Besetzung nach dem Kolloquiumsentscheid einberufen werden müssen. Gemäss Art. 128 lit. b KO ist ein bestandenes Kolloquium eine Voraussetzung für die Wahlfähigkeit. Diese wird durch den Kirchenrat zugesprochen. Die Wahlfähigkeit bildet sodann eine Voraussetzung für die Wählbarkeit, zu deren Erteilung ebenfalls der Kirchenrat zuständig ist (Art. 129 KO). Dass ein Kolloquiumsabschluss oder eine Wahlfähigkeitserklärung im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Pfarrwahlkommission über den Wahlvorschlag bereits vorliegt, ist nach den Vorschriften der PfrVO nicht erforderlich. Gemäss § 17 PfrVO ersucht die Kirchenpflege den Kirchenrat um Erteilung der Wählbarkeit erst, wenn ein Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission vorliegt. Die Pfarrwahlkommission konnte daher schon vor Abschluss des Kolloquiums durch D. den Wahlvorschlag rechtmässig beschliessen.

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass der Wahlvorschlag für Pfarrerin D. von der Pfarrwahlkommission am 8. November 2018 im Sinne von § 15 lit. e PfrVO ordnungsgemäss gefasst wurde.

Bezüglich der Besetzung der Pfarrwahlkommission erwog die Vorinstanz (Erwägung Ziff. 10), nachdem die Pfarrwahlkommission beim Entscheid über den Wahlvorschlag am 8. November 2018 – abgesehen von einer Vakanz in der Kirchenpflege – vollständig besetzt gewesen sei, sei nicht weiter von Belang, wie der Bestand der Pfarrwahlkommission im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 gewesen sei, zumal die Kommission auch mit verminderter Mitgliederzahl beschlussfähig sei. Wie es sich damit verhält, kann mit Verweis auf die nachstehenden Erwägungen (E. 6) offen bleiben.

6.
 - 6.1 Wie den vorliegenden Akten zu entnehmen ist (act. 12/4 Beilagen A, m, q, r,), beschloss die Pfarrwahlkommission den Wahlvorschlag für Pfarrerin D. für eine 60%-Stelle. Ein Beschluss der Pfarrwahlkommission, mit dem Pfarrerin D. für 80 Stellenprozent vorgeschlagen wurde, ist dagegen nicht ausgewiesen. Die Rekursgegnerin macht geltend, die Kirchenpflege sei zur Aufteilung der Stellenprozent sowie zu deren Änderung gemäss §§ 60 ff. PfrVO abschliessend zuständig und habe der Pfarrstelle von D. 80 Stellenprozent rechtskräftig zugeteilt.

Gemäss § 60 PfrVO ist die Kirchenpflege zur Aufteilung der gemäss Art. 117 KO der Rekursgegnerin zugeteilten Stellenprozente zuständig. Im Rahmen der Aufteilung der Stellenprozente für die Amtsdauer 2020-2024 teilte die Kirchenpflege am 3. September 2019 Pfarrerin D., die sich im "begleiteten Dienst" befand, 80 Stellenprozente zu. Diese Zuteilung betraf das Stellenpensum von Pfarrerin D. als Stellvertreterin und war zulässig. Zu prüfen ist die Frage, ob die Kirchenpflege den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission für 60 Stellenprozente zu Recht auf 80 Stellenprozente erhöht hat.

- 6.2 Nach den Bestimmungen über das Verfahren mit Pfarrwahlkommission bestellt die Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrwahlkommission (§ 11 PfrVO) und erteilt ihr den Auftrag, für die zu besetzenden Stellenprozente einen Wahlvorschlag vorzubereiten (§ 15 PfrVO). Der Umfang der Pfarrstellenprozente, die zu besetzen sind, wird durch die Kirchgemeindeversammlung mit der Auftragserteilung bestimmt. Gemäss § 16 Abs. 2 PfrVO kann die Kirchgemeindeversammlung die bestehende Pfarrwahlkommission auch mit der Vorbereitung eines Wahlvorschlags für zusätzliche Stellenprozente beauftragen oder eine neue Pfarrwahlkommission bestellen, wenn vor der Installation der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers zusätzliche Stellenprozente frei werden. Aus den erwähnten Bestimmungen folgt, dass die Pfarrwahlkommission einen Wahlvorschlag für ein Stellenpensum gemäss dem Auftrag der Kirchgemeindeversammlung vorbereitet und beschliesst.

Im vorliegenden Fall war die Pfarrwahlkommission von der Kirchgemeindeversammlung am 26. März 2017 mit der Wahlvorbereitung für zwei freiwerdende Pfarrstellen mit insgesamt 140 Stellenprozenten beauftragt worden (act. 12/4 Beilage a). Nach der Besetzung einer 80%-Stelle beschloss die Pfarrwahlkommission am 8. November 2018 den Wahlvorschlag für Pfarrerin D. für 60 Stellenprozente. Gemäss § 18 PfrVO wird der Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission von der Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Entsprechend den Bestimmungen von § 15 Abs. 1 lit. e und § 18 PfrVO hätte die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung den Wahlvorschlag für D. für 60 Stellenprozente zur Abstimmung unterbreiten müssen.

Aus den §§ 60 und 61 PfrVO betreffend die Aufteilung der Stellenprozente kann nicht entnommen werden, dass die Kirchenpflege berechtigt wäre, in einem laufenden Pfarrwahlverfahren die Stellenprozente eines Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission zu erhöhen. Gegen eine solche Berechtigung der Kirchenpflege spricht insbesondere auch § 9 Abs. 2 PfrVO. Laut dieser Bestimmung kann die Kirchenpflege statt der Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung die frei gewordenen Stellenprozente gemäss §§ 60 und 61 auf die in der Kirchgemeinde *gewählten* Pfarrerinnen und Pfarrer aufteilen.

- 6.3 Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass mit der Vorlage des Wahlvorschlags für Pfarrerin D. für 80 Stellenprozente zur Abstimmung durch die Kirchgemeinde-

versammlung am 5. Dezember 2021 die Verfahrensvorschriften von §§ 18 und 15 Abs. 1 lit. e PfrVO nicht eingehalten wurden.

7.

7.1 Mit Stimmrechtsrekurs können nur unmittelbare Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts gerügt werden (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, § 19 N. 64). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt allein in dem Umstand, dass eine angeblich unrechtmässige Vorlage den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, keine Verletzung des bundesrechtlich geschützten Stimmrechts. Der Stimmrechtsrekurs will einzig den Rechtsschutz in Bezug auf die demokratische Beteiligung und Willensbildung sicherstellen und soll lediglich dort erhoben werden können, wo ein direkter Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts besteht (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 7. Juli 2011, 1C_123/2011, E. 2.3).

Im vorliegenden Verfahren beanstandet die Rekurrentin, der Antrag an die Kirchgemeindeversammlung habe bezüglich Stellenprozente nicht dem Beschluss der Pfarrwahlkommission vom 8. November 2018 entsprochen; die Pfarrwahlkommission hätte über die von der Kirchenpflege vorgenommene Erhöhung der Stellenprozente beschliessen müssen. Die Rügen der Rekurrentin beziehen sich auf das Erstellen des Wahlvorschlags, welcher der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet wurde. Wie oben festgestellt (E. 6), wurden Vorschriften des Verfahrens für Pfarrneuwahlen (§§ 18 und 15 Abs. 1 lit. e PfrVO) nicht eingehalten. Es geht dabei um die Wahlvorbereitung, weshalb ein Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts zu bejahen ist.

7.2 Selbst wenn Mängel vor einer Abstimmung oder bei deren Durchführung festzustellen sind, ist die Abstimmung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst haben können (BGE 145 I 1 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen).

Bei der festgestellten Unregelmässigkeit im vorliegenden Fall (oben E. 6.3) handelt es sich nicht um einen erheblichen Mangel. Für die zusätzlichen 20 Stellenprozente, um die der Wahlvorschlag auf 80 Stellenprozente erhöht wurde, fehlte zwar der ursprüngliche Auftrag der Kirchgemeindeversammlung. Indessen hat die Kirchgemeindeversammlung am 5. Dezember 2021 dem Wahlvorschlag für Pfarrerin D. für 80 Stellenprozente mit grosser Mehrheit zugestimmt, worin sinngemäss eine nachträgliche Auftragserteilung für die zusätzlichen Stellenprozente erblickt werden könnte. Zu berücksichtigen ist auch, dass das auf 80 Stellenprozente erhöhte Pensum von Pfarrerin D. im "begleiteten Dienst" im Zusammenhang mit den Pfarrbestätigungswahlen 2020 im Oktober 2019 amtlich publiziert wurde. Somit kann angenommen werden, dass das erhöhte Pensum von Pfarrerin D. bekannt war, auch der Pfarrwahlkommission, die am 30. März 2021 letztmals tagte. Im Übrigen ist auch zu erwähnen, dass die Kirchenpflege die Möglichkeit

gehabt hätte, nach erfolgter Wahl von Pfarrerin D. für 60 Stellenprozente ihr Pensum gestützt auf § 61 PfrVO auf 80 Stellenprozente zu erhöhen, ohne erneute Wahl. Insofern wurden dadurch, dass die Kirchenpflege den Wahlvorschlag für 80 Stellenprozente den Stimmberechtigten vorlegte, die politischen Rechte der Stimmberechtigten ausgedehnt.

- 7.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine erheblichen Unregelmässigkeiten vorliegen, weshalb der Stimmrechtsrekurs unbegründet ist.
8. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
9.
 - 9.1 In Stimmrechtssachen werden den Parteien nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt. Auf die Erhebung von Kosten ist deshalb zu verzichten.
 - 9.2 Parteientschädigungen sind nicht verlangt worden und deshalb auch nicht zuzusprechen.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - A.
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde B.
 - Evangelisch-reformierte Bezirkskirchenpflege C.
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich.

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

Versand: 12. Januar 2023